

Satzung des Science on the Rocks e.V. (SOTR e.V.)

Schreibt diese Satzung schriftliche Zustellung vor, genügt eine E-Mail zur Wahrung der Form.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Science on the Rocks“ (SOTR).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Clausthal-Zellerfeld.
- (3) Der Verein beantragt die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht. Nach Eintragung führt er den Namen „Science on the Rocks e.V.“ (SOTR e. V.)

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung der wissenschaftlichen Veranstaltung „Science on the Rocks - Lange Nacht der Wissenschaften“ in Clausthal-Zellerfeld, sowie
- andere in Abstimmung mit den Mitgliedseinrichtungen organisierte Veranstaltungen und Aktivitäten, die dazu dienen sollen, der Öffentlichkeit einen Einblick in die Arbeit der wissenschaftlichen Einrichtungen der Region zu geben und damit den Dialog zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit zu fördern.

Die Veranstaltungen sind der Allgemeinheit zugänglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ebenso gilt dies bei der Auflösung des Vereins.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede Institution und Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Hierzu gehören insbesondere universitäre und andere Forschungseinrichtungen der Region Süd-Niedersachsen. Der Verein steht insbesondere den teilnehmenden Institutionen des „Science on the Rocks“ offen.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet.

(3) Ordentliche Mitglieder sind Studenten oder Angehörige der TU Clausthal. Studentische Vereinigungen (mind. 50% studentischer Anteil) können auch eine ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Sie entsenden einen Vertreter welche die Aufgaben eines Mitgliedes wahrnehmen darf.

(4) Fördermitglieder sind Personen oder Institutionen die den Verein durch finanzielle Mittel und/oder durch konstruktive Zusammenarbeit unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Die Fördermitgliedschaft steht allen Personen und Institutionen gemäß §4 (1) offen.

(5) Ehrenmitglieder sind langjährige Mitglieder die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden wie ordentliche Mitglieder behandelt, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung verliehen.

(6) Die Mitgliedschaft im Verein kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Erklärt ein Mitglied die Kündigung, so scheidet es mit Wirksamwerden der Kündigung zum Jahresende aus dem Verein aus. Die übrigen Mitglieder setzen den Verein fort. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit der Auflösung der juristischen Person.

(7) Mitglieder können aus einem wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die endgültig mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- einem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Person in das freigewordene Amt berufen.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten. Er ist insbesondere zuständig für

- die jährliche Aufstellung des Haushaltsplans,
- die Vorbereitung des Jahresberichts (Jahresrechnung und Sachbericht) und dessen Vorlage an die Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie die
- Aus-/Durchführung der dort gefassten Beschlüsse.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(5) Aus der Tätigkeit des Vereins dürfen einzelne Mitglieder nicht rechtlich verpflichtet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- die Wahl des Vorstands,
- die Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr,
- Festlegung der Höhe und Konditionen der Mitgliedsbeiträge,
- die wesentlichen Steuerungsentscheidungen zur Planung und Durchführung der Langen Nacht der Wissenschaften und weiterer Veranstaltungen gem. § 2
- Wahl der Kassenprüfer auf Vorschlag des Vorstands,
- die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstands,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens drei Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift gerichtet war.

(5) Die Sitzung leitet der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann die (zeitweise) Teilnahme von Gästen zulassen.

§ 8 Entscheidungen und Beschlüsse

(1) Der Verein entscheidet über seine Angelegenheiten durch Beschluss auf der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung oder im schriftlichen Umlaufverfahren.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Besteht mit Blick auf einen zu fassenden Beschluss bei einer Mitgliedseinrichtung der Anschein der Befangenheit, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss der betreffenden Mitgliedseinrichtung von der Beschlussfassung.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren werden vom Vorstand formuliert und mit einer Frist von mindestens sieben Tagen versehen, bis zu der die Einzelstimmen beim Vorsitzenden des oder Vorstandes bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein müssen. Sie bedürfen der Zustimmung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit, wenn die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren werden den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt und in das Protokoll der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung aufgenommen.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 Geschäftsstelle, Einlagen, Finanzierung

(1) Zur administrativen Unterstützung des Vorstands kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Die Geschäftsstelle bereitet die Versammlungen vor und nach und unterstützt den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte insbesondere durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten.

(2) Einlagen werden nicht geleistet.

(3) Der Verein wird finanziert durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, sonstige Zuwendungen und Spenden sowie eigene Einnahmen. Der Verein darf neben den zur Deckung seiner laufenden Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mittel Rücklagen gem. § 58 Nr. 6 und 7 AO bilden. Ebenfalls im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist der Verein berechtigt, Zuwendungen und Spenden zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben entgegenzunehmen.

(5) Über die Beiträge der Mitglieder bei Gründung entscheidet die Gründungsversammlung. Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung jährlich über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung (Vermögens- und Verwendungsnachweis) zu prüfen und ihre Feststellung in einem Bericht niederzulegen, der spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres vorliegen muss.

§ 11 Haushaltsplan, Geschäftsjahr

(1) Der Vorstand ermittelt den voraussichtlichen Finanzbedarf und die voraussichtlichen Einnahmen jeweils für das kommende Jahr. Der daraus aufgestellte Haushaltsplan muss von der Mitgliederversammlung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet werden.

(2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist über die Verwendung der Mittel der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen (Vermögens- und Verwendungsnachweis).

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Änderung der Satzung, Kündigung, Auflösung

(1) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit erforderlich. Der Verein kann mit einer Frist von einem Jahr ab dem Datum des Auflösungsbeschlusses aufgelöst werden.

(2) Der Verein kann nur von einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, bei der mind. 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 27. Mai 2017 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.